

## **IMBISS & PARTY**

### **Welcher Steuersatz zählt?**

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken, zum Beispiel in Restaurants, Metzgereien oder Imbissständen wird zwischen „sonstigen nicht begünstigten Leistungen und „begünstigten Lieferungen“ unterschieden – mit entsprechenden Auswirkungen auf den Umsatzsteuersatz. Grundsätzlich gilt bei „begünstigten Lieferungen“ der Steuersatz von 7 Prozent sowie bei „sonstigen nicht begünstigten Leistungen“ der Steuersatz von 19 Prozent. Zugegeben, ein etwas komplexes Thema. Grundsätzlich ist jedoch entscheidend, ob die Dienstleistung, zum Beispiel bei einem Partyservice oder die Abgabe der Speisen/Getränke, zum Beispiel bei einem Imbissstand, im Vordergrund steht beziehungsweise überwiegt.

### **Begünstigte Lieferungen: 7 Prozent**

Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen, allerdings ohne unterstützende Dienstleistung.

- Speisen zum Mitnehmen
- Transport der Getränke/Speisen zum Ort des Verzehrs, einschließlich der damit verbundenen Leistungen wie Kühlen oder Wärmen der Speisen/Getränke
- Gegenstände, die nur Verpackungsfunktion darstellen (Geschirr, Platten, Wärmebehälter) sowie deren anschließende Reinigung
- Nebenleistungen, wie Beigabe Einweggeschirr/-besteck, Partyservietten, Abgabe von Senf, Ketchup
- Bereitstellen von Abfalleimern, Verkaufsständen
- Bereitstellen einfachster Verzehrvorrichtungen (Theke, Stehtisch)
- Erstellung Speisekarte, allgemeine Erläuterung des Leistungsangebots

### **Beispiel:**

Der Betreiber eines Imbissstandes gibt verzehrfertige Würstchen, Pommes frites et cetera an seine Kunden in Pappbehältern oder auf Mehrweggeschirr ab. Der Kunde erhält dazu eine Serviette, Einweg- oder Mehrwegbesteck und auf Wunsch Ketchup, Mayonnaise oder Senf. Der Imbissstand verfügt über eine Theke, an der Speisen im Stehen eingenommen werden können.

Der Betreiber hat vor dem Stand drei Stehtische aufgestellt. 80% der Speisen werden zum sofortigen Verzehr abgegeben. 20% der Speisen werden zum Mitnehmen abgegeben. Unabhängig davon, ob die Kunden die Speisen zum Mitnehmen oder zum Verzehr an Ort und Stelle erwerben, liegen insgesamt begünstigte Lieferungen vor.

### **Sonstige nicht begünstigte Leistungen: 19 Prozent**

Abgabe von Speisen und/oder Getränken, die zusammen mit einer unterstützenden Dienstleistung angeboten werden, mit der Möglichkeit des sofortigen Verzehrs.

- Speisen zum Verzehr vor Ort
- Servieren der Speisen und Getränke
- Nebenleistungen wie Bedienungs-, Koch-, oder Reinigungspersonal
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck in größerer Zahl
- Reinigung/Entsorgung der Gegenstände
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, Tische, Stühle, Bänke, Bierzeltgarnitur

### **Beispiel:**

Der Betreiber eines Partyservice liefert auf speziellen Wunsch des Kunden zubereitete, verzehrfertige Speisen zu einem festgelegten Zeitpunkt für eine Party seines Auftraggebers an. Der Auftraggeber erhält darüber hinaus Servietten, Einweggeschirr und -besteck. Der Betreiber des Partyservice hat sich verpflichtet, das Einweggeschirr und -besteck abzuholen und zu entsorgen. Es liegen nicht begünstigte sonstige Leistungen vor. Hier überwiegen die Dienstleistungselemente (Überlassung von Einweggeschirr und -besteck in größerer Anzahl zusammen mit dessen Entsorgung).

**Bei Rückfragen zu diesem Thema, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden!**